



Anspruchsübergang nach § 116 SGB X, wenn ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf der Fahrt zu einem Sprechfunkerlehrgang als Beifahrer von einem Kollegen, der das Fahrzeug seiner Mutter steuert, bei einem Verkehrsunfall verletzt wird.

§ 116 SGB X, § 110 SGB VII

Urteil des OLG Koblenz vom 19.05.2008 – 12 U 382/07 –  
Aufhebung des Urteils des LG Koblenz vom 26.02.2007 - 5 O 248/06 -

Nach Auffassung des OLG ist vorliegend eine Haftungsprivilegierung nicht gegeben, da sich der Unfall nicht auf einem Betriebsweg i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB VII, sondern auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII versicherten Weg ereignet hat. Eine Einflussnahme oder gar Anordnung der gemeinsamen Fahrt durch die Freiwillige Feuerwehr bzw. die Verbandsgemeinde sei nicht erfolgt. Die Lehrgangsteilnehmer seien völlig frei gewesen in der Organisation des Weges zum Lehrgang und wieder nach Hause. Auch eine Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr an den Fahrtkosten habe nicht stattgefunden.

Das **Oberlandesgericht Koblenz** hat mit **Urteil vom 19.05.2008 – 12 U 382/07 –** wie folgt entschieden:



**OBERLANDESGERICHT**  
**KOBLENZ**



## Gründe:

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Erstattung von Aufwendungen, die ihr aus Anlass eines Verkehrsunfalls entstanden sind. Der Beklagte zu 1), Fahrer des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten unfallbeteiligten Fahrzeugs und der Geschädigte T sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Beide waren im Fahrzeug der Mutter des Beklagten zu 1) am 9. September 2005 unterwegs zu einem Sprechfunkerlehrgang in W, zu dem sie durch die Verbandsgemeinde zur Teilnahme zugelassen wurden. Auf der K 61 in der Gemeinde kam es zu einem vom Beklagten zu 1) allein verschuldeten Unfall, als dieser einen Mofafahrer überholen wollte und dabei auf der Gegenfahrbahn mit zwei entgegenkommenden Fahrzeugen zusammenstieß. Der Geschädigte H erlitt dabei als Beifahrer ein Schädelhirntrauma und einen komplizierten Beckenbruch. Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin die von ihr an den Geschädigten erbrachten Leistungen aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X oder aus § 110 SGB VII ersetzt verlangen kann.

Die Klägerin hat in erster Instanz vorgetragen, die Beklagten könnten sich nicht auf die Haftungsprivilegierung gemäß §§ 104 Abs. 1 Satz 2, 105 Abs. 1 SGB VII berufen, da es sich bei der Fahrt zu dem Sprechfunkerlehrgang nicht um eine betriebliche Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII gehandelt habe, sondern um einen allgemeinen Wegeunfall gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB VII. Ein enger betrieblicher Bezug zwischen der Fahrt zu dem Sprechfunkerlehrgang und der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr sei nicht gegeben. In jedem Fall stehe ihr aber ein originärer Anspruch aus § 110 SGB VII zu, da der Beklagte zu 1) den Unfall grob fahrlässig verursacht habe. Er habe den Mofafahrer nur dann übersehen können, wenn er längere Zeit abgelenkt gewesen sei und deshalb nicht auf die Fahrbahn geachtet habe.

Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 146.080,04 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem



Teilbetrag von 41.976,95 € seit dem 17. Februar 2006, aus einem Teilbetrag von 25.861,06 € seit dem 28. März 2006, aus einem Teilbetrag von 5.086,25 € seit dem 22. Mai 2006 und aus restlichen 73.155,76 € seit Zustellung der Klage zu zahlen;

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1.839,73 € (vorergerichtliche Kosten) nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen;
3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin ihre künftigen Aufwendungen zu erstatten, die sie als gesetzliche Unfallversicherung aufgrund des Unfallereignisses vom 9. September 2005 für ihr Mitglied , geboren 11. August 1986, derzeit wohnhaft in zu tragen hat.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, bei der gemeinsamen Fahrt zu dem Lehrgang habe es sich um eine betriebliche Tätigkeit gehandelt, da diese vom Beklagten zu 1) und dem Geschädigten H im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr Unnau vorgenommen worden sei. Auch wenn Fahrtkosten nicht erstattet würden, so würden sowohl die Hin- und Rückfahrt als auch der Lehrgang selbst als Dienstzeit anerkannt. Von einer grob fahrlässigen Verursachung des Unfalls könne nicht die Rede sein; es habe sich allenfalls um ein Augenblicksversagen gehandelt.

Das Landgericht hat mit Urteil vom 26. Februar 2007 die Klage abgewiesen mit der Begründung, die notwendige Anreise zu dem Lehrgang sei ebenso wie die Abreise dazu bestimmt, dem Betriebszweck der Freiwilligen Feuerwehr zu dienen. Ein Forde-  
rungsübergang finde daher gemäß §§ 105 Abs. 1, 104 Abs. 1 Satz 2 SGB VII nicht statt. Betriebliche Tätigkeiten könnten auch auf den versicherten Wegen im Sinne des



§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII vorliegen. Es sei ein enger Zusammenhang mit der auf dem Lehrgang durchzuführenden betrieblichen Tätigkeit und der Anreise zu dem Lehrgang gegeben, so dass auch nach der ratio legis eine Haftungsfreistellung geboten sei.

Der Beklagte zu 1) habe den Unfall nicht grob fahrlässig verursacht. Es gebe verschiedene denkbare Möglichkeiten, wie es dazu gekommen sein könne, u.a. die, dass der Beklagte zu 1) die Verkehrssituation schlicht falsch eingeschätzt habe, was aber keinesfalls als grob fahrlässig zu bewerten sei.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens ihr Klagebegehren weiter verfolgt. Wegen des Wortlauts ihrer Anträge wird auf Bl. 191, 220 GA Bezug genommen.

Die Beklagten beantragen ebenfalls unter Aufrechterhaltung ihrer Auffassung die Zurückweisung der Berufung.

Die Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz Az.: 2040 Js 63727/05 jug. waren zu Informationszwecken beigezogen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze, die zu den Akten gereichten Unterlagen und die tatsächlichen Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Die zulässige Berufung ist begründet; der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagten zu aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X i.V.m. §§ 823 BGB, 7, 18, 17 StVG, 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz a.F.. Die in den §§ 104, 105 SGB VII vorgesehene Haftungsprivilegierung kommt den Beklagten nicht zugute, da sich der Unfall nicht auf einem Betriebsweg im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII, sondern auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII versicherten Weg ereignet hat.

Maßgebend für die Abgrenzung eines Arbeitsunfalls auf einem Betriebsweg im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII von einem Unfall auf einem versicherten Weg im Sinne des



§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII ist, inwieweit er mit dem Betrieb und der Tätigkeit des Versicherten zusammenhängt und ob er Ausdruck der betrieblichen Verbindung zwischen ihm und dem Unternehmen ist, derentwegen das Haftungsprivileg nach § 105 SGB VII besteht. Nicht entscheidend für die Einordnung als Betriebsweg ist hingegen, ob die Örtlichkeit der Organisation des Arbeitgebers unterliegt (vgl. BGH in VersR 92, 122 ff.; VersR 2006, 221). Dass es sich bei der Fahrt zu dem Lehrgang um eine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII gehandelt hat, aufgrund deren die Klägerin überhaupt erst Leistungen erbracht hat, bedarf keiner näheren Erörterung; dies sehen auch die Beklagten nicht anders. Fraglich ist allein, ob es sich dabei zugleich um eine betriebliche Tätigkeit im Sinne der §§ 8 Abs. 1, 2 SGB VII handelte, so dass der Unfall sich auf einem „Betriebsweg“ ereignet hätte mit der Folge, dass ein Haftungsübergang aufgrund der in den §§ 104, 105 SGB VII normierten Privilegierung nicht stattfindet. Es müsste sich mit dem Zurücklegen des Wegs ein betriebsbezogenes Haftungsrisiko verwirklicht haben, von dem ein Unternehmer oder Kollege grundsätzlich befreit sein soll. In der Regel stellt das Zurücklegen des Wegs zu und von einer auswärtigen Arbeitsstätte im eigenen Fahrzeug keine betriebliche Tätigkeit dar, da jeder Arbeitnehmer normalerweise selbst dafür Sorge zu tragen hat, wie und dass er zu seiner Arbeitsstelle und von dort wieder nach Hause kommt (BGH aaO). Allein die Teilnahme an einem Lehrgang macht die Fahrt dorthin noch nicht zu einer dienstlichen Tätigkeit. Vielmehr ist auf die Fahrt selbst abzustellen, z.B. ob der Dienstherr diese selbst organisiert oder Einzelheiten ihrer Organisation angeordnet hatte; auch wenn die Fahrt mit einem vom Betrieb überlassenen Fahrzeug durchgeführt wird, kann darin eine betriebliche Tätigkeit gesehen werden. Hier haben der Beklagte zu 1) und der Geschädigte sich darauf verständigt, die Fahrt gemeinsam im Fahrzeug der Mutter des Beklagten zu 1) zurückzulegen. Eine Einflussnahme oder gar Anordnung der gemeinsamen Fahrt durch die Freiwillige Feuerwehr bzw. die Verbandsgemeinde erfolgte nicht. Die Lehrgangsteilnehmer waren völlig frei in der Organisation, wie sie zu dem Lehrgang und wieder nach Hause kamen. Auch eine Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr an den Fahrtkosten fand nicht statt, was aber auch ein eher untergeordneter Gesichtspunkt für die Zuordnung zum Betrieb darstellen würde.



Die Fahrt selbst muss also als Teil der betrieblichen Organisation erscheinen, ihre Durchführung durch die betriebliche Organisation geprägt sein (BGH VersR 92, 122, 133); allein dass sie den dienstlichen oder betrieblichen Interessen dienlich ist, reicht hingegen nicht aus. Dies führt vorliegend dazu, dass die vom Beklagten zu 1) und dem Geschädigten am 9. September 2005 vorgenommene Fahrt sich als Teilnahme am allgemeinen Verkehr darstellt; nicht aber um eine Betriebsfahrt, die sich bereits als Teil der betrieblichen Organisation oder des Lehrgangs darstellte. Irgendeine die gemeinsame Durchführung der Fahrt betreffende Anordnung von Seiten des Veranstalters oder der Freiwilligen Feuerwehr gab es unstreitig nicht, der betriebliche Bezug und Zusammenhang zur Tätigkeit der Feuerwehr fehlte daher. Der Arbeitsunfall ereignete sich daher nicht auf einem Betriebsweg i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB VII, sondern auf einem versicherten Weg nach § 8 Abs. 2 Nrn. 2-4 SGB VII. Es liegt eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr vor, mit der Folge, dass eine Haftungsprivilegierung nicht gegeben ist und die Forderungen des Geschädigten, soweit kongruente Leistungen von Seiten der Klägerin erfolgt sind, auf diese gemäß § 116 SGB X übergegangen sind.

Auf die Frage, ob der Klägerin ein Anspruch aus § 110 SGB VII zusteht, weil der Beklagte zu 1) den Unfall grob fahrlässig verursachte, kommt es somit nicht mehr an.

Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche ist nicht bestritten.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sind aus §§ 286, 249 BGB begründet.

Da angesichts der schweren Unfallverletzungen des Geschädigten noch offen ist, ob eine völlige Wiederherstellung überhaupt möglich sein wird, war auch dem Feststellungsantrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 709 ZPO.



Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor; der Senat steht mit der Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH, abgedruckt in VersR 92, 122; 2006, 221.

Der Streitwert für beide Instanzen beträgt insgesamt 346.080,04 € (Antrag zu 1) 146.080,04 €; Antrag zu 3): 200.000 €; angesichts der im Termin von der Klägerin vorgelegten Aufstellung der zwischenzeitlich bereits erbrachten Leistungen an den Geschädigten und dessen Alter war der Streitwert für den Feststellungsantrag im Vergleich zur Festsetzung in erster Instanz erheblich höher anzusetzen. Ein Betrag von 200.000 € erscheint hier angemessen. Bei dem Antrag zu 2) handelt es sich um vorgerichtliche angefallene Kosten, die nicht Streitwert erhöhend zu berücksichtigen sind.